

**Richtlinie**  
**für die Anlage des Vermögens**  
**der Nordrhein-Westfälischen Polizeistiftung**

**Vorbemerkung**

Die „Polizeistiftung NRW“ (im Folgenden „Stiftung“ genannt) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vorstand erlässt auf Basis des § 8 der Satzung in der z. Z. gültigen Fassung für die Vermögensanlage der Stiftung folgende Anlagerichtlinie.

**§ 1**

**Anlagestrategie**

Die Vermögensanlage soll in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität erfolgen.

**1.1 Ziele der Anlagestrategie**

Vorrangige Ziele der Anlagestrategie sind die langfristige Erhaltung des Stiftungsvermögens durch eine Vermögensanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung und die Erzielung laufender Zins- und Ausschüttungserträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d.h. Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten.

**1.2 Anlageformen und -instrumente**

Folgende Anlageformen und –instrumente werden bei der Anlage des Vermögens eingesetzt:

- 1.2.1 Die Anlage des Vermögens erfolgt in Liquidität, Anleihen, Anleihenfonds, Anleihen-zertifikaten oder sonstigen anleiheähnlichen Wertpapieren (z.B. Floatern, Zerobonds) in allen gängigen Währungen.
- 1.2.2 Darüber hinaus erfolgt die Anlage in Aktien, Aktienfonds, Aktienzertifikaten oder sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren. Im Aktien- und Anleihesegment erfolgt die Anlage primär in Einzeltiteln. Fonds und Zertifikate können zusätzlich beigemischt werden.
- 1.2.5 Neben den Anlageklassen Aktien, Anleihen und Liquidität kann in andere Anlagen investiert werden. Hierzu zählen beispielsweise Rohstoffe, Edelmetalle, Immobilien und Wandelanleihen. Die Anlage erfolgt dabei primär in Fonds und Zertifikaten. Einzelanlagen können zusätzlich beigemischt werden.
- 1.2.6 Es erfolgt keine Investition in Finanzinstrumente mit Hebelwirkung.

### **1.3 Anlagerahmen**

Die Anlage des Vermögens erfolgt in den Anlageklassen Liquidität, Anleihen, Aktien und andere Anlagen. Im Interesse einer Risikostreuung sollen die Anteile der jeweiligen Anlageklassen abhängig von der aktuellen Kapitalmarktsituation im Rahmen der nachfolgend genannten Bandbreiten gehalten werden:

1.3.1 Der Liquiditätsanteil: Bandbreite: 0% – 100%

1.3.2 Der Anleiheanteil: Bandbreite: 50% - 100%

1.3.3 Der Aktienanteil: Bandbreite: 0% - 30%

1.3.4 Der Anteil von anderen Anlagen: Bandbreite: 0% - 20%

1.3.5 Die Referenzwährung des Vermögens ist der Euro. Mindestens 70% des Vermögens werden in der Referenzwährung Euro investiert.

## **§ 2**

### **Organisation der Vermögensverwaltung**

Die Anlage des Vermögens kann im Rahmen einer Eigenverwaltung durch die Stiftung oder durch von ihr beauftragte Dritte erfolgen. Bei der Verwaltung ist auf eine wirtschaftliche Organisationsführung und ein angemessenes Risikomanagement zu achten.

Das Erreichen der Anlageziele sowie die Risikosituation der Kapitalanlage werden vom Vorstand regelmäßig überwacht. Werden Dritte mit der Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass der Vorstand regelmäßig Berichte erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation Stellung nehmen, damit das Erreichen der Anlageziele kontrolliert werden kann.

## **§ 3**

### **Gültigkeit und Überarbeitung der Anlagerichtlinie**

#### **3.1 Gültigkeit**

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 20.12.2017 in Kraft. Sie ist für unbestimmte Dauer gültig.

#### **3.2 Überarbeitung**

Die Anlagerichtlinie wird mindestens jährlich überprüft und kann bei Bedarf jederzeit den eventuell veränderten Marktbedingungen oder Erfordernissen der Stiftung angepasst werden. Über die Modifizierung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.